

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB § 826 Fa

Zur Frage, welche Voraussetzungen für die Beseitigung
der Rechtskraftwirkung eines angeblich erschlichenen
Zivilurteils auf dem Wege der Schadensersatzklage
(§ 826 BGB) gegeben sein müssen.

BGH, Urt. v. 19. Juni 1964 - V. ZR 37/63 - OLG München
LG München I

V ZR 37/63

Verkündet am 19. Juni 1964
Symalla, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Verlegersgattin Katharina C [REDACTED] geb. W [REDACTED]
in M [REDACTED], T [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagten, Berufungsklägerin, Berufungs-
beklagten, Anschlußberufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]-

gegen

die Geschäftsinhaberin Katharina K [REDACTED] geb. U [REDACTED]
[REDACTED] in P [REDACTED] bei M [REDACTED], M [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Widerklägerin, Berufungsbeklagte, Berufungs-
klägerin, Anschlußberufungsklägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern und Offterdinger für Recht
erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts München vom 30. Januar 1963
aufgehoben, soweit zum Nachteil der Klägerin erkannt ist.
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 4. Zivil-
kammer des Landgerichts München I vom 26. April 1961
wird in vollem Umfang zurückgewiesen.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung über die Berufung der Klägerin und die Anschluß-
berufung der Beklagten an das Berufungsgericht zurückver-
wiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten der Re-
vision übertragen wird.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch notariellen Vertrag vom 21. August 1956 verkaufte die Klägerin an die Beklagte ihr Anwesen M[REDACTED]straße in Planegg. Nutzung und Lasten gingen ab 1. September 1956 auf die Beklagte über. Als Gegenleistung übernahm diese die Hypotheken im Betrag von 30 000 DM und verpflichtete sich, der Klägerin und ihrem Ehemann auf Lebenszeit eines der beiden Gatten eine Leibrente von monatlich 150 DM zu zahlen. Sie räumte diesen ferner ein Wohnrecht im Erdgeschoß des Anwesens ein, das mit monatlich 100 DM bewertet wurde. Mit der Auflassung wurde gleichzeitig die Eintragung einer Vormerkung für die Beklagte bewilligt, die am 2. November 1956 erfolgte.

Als es etwa ein Jahr später zu Streitigkeiten unter den Parteien kam, ließ die Klägerin der Beklagten durch ein Schreiben ihres Prozeßbevollmächtigten vom 16. Juli 1957 mitteilen, der Kaufvertrag sei nichtig, weil eine vereinbarte Barzahlung von 8 000 DM auf den Grundstückskaufpreis nicht notariell beurkundet sei. Die Beklagte war damals noch nicht als Eigentümerin im Grundbuch eingetragen. Die Eintragung wurde auch in der Folgezeit nicht vorgenommen.

Mit einer beim Landgericht München I am 17. August 1957 eingegangenen Klage beantragte die Klägerin die Feststellung, daß der notarielle Kaufvertrag nichtig sei. Das Landgericht wies die Klage ab. Dagegen stellte das Oberlandesgericht München im Urteil vom 20. Januar 1959 die Nichtigkeit des Vertrages wegen Unterverbriefung, nämlich Nichtbeurkundung eines bar zu zahlenden Kaufpreisteils von 8 000 DM fest. Die Revision der Beklagten hat der erkennende Senat durch Urteil vom 23. Mai 1960 - V ZR 63/59 - zurückgewiesen.

Daraufhin hat die Klägerin beim Landgericht München I die vorliegende Klage auf Räumung gegen die Beklagte erhoben,



die nach Abschluß des Kaufvertrags im Anwesen eingezogen ist und dort auch ihren Süßwarengroßhandel betreibt. Unter Hinweis auf die rechtskräftige Entscheidung im Vorprozeß, auf Grund deren sie inzwischen die Löschung der für die Beklagte eingetragenen Vormerkung erwirkt hat, hat sie beantragt, die Beklagte zur Räumung und Herausgabe des Anwesens zu verurteilen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat die Meinung vertreten, die Klägerin könne sich auf das Urteil im Vorprozeß nicht berufen, weil sie es in sittenwidriger Weise durch bewußt falsche Angaben im Prozeß unter Ausnutzung der falschen Zeugenaussage ihres Ehemannes Leopold C. [REDACTED] erschlichen habe.

Das Urteil des Oberlandesgerichts sei sachlich unrichtig, weil es auf Grund der falschen Aussage des Zeugen C. [REDACTED] für erwiesen angesehen habe, daß mündlich ein Kaufpreis von 68 000 DM vereinbart, aber nur in Höhe von 60 000 DM notariell beurkundet worden sei. Tatsächlich sei aber nur ein Kaufpreis von 60 000 DM vereinbart gewesen, mit dem der die Verhandlungen führende Ehemann der Klägerin sich schließlich einverstanden erklärt habe. Der Ehemann der Klägerin, auf dessen Aussage das Berufungsgericht im Vorprozeß sein Urteil gegründet habe, habe bewußt der Wahrheit zuwider die Einigung über einen Kaufpreis von 68 000 DM und über die Nichtbeurkundung dieses Betrages bekundet, die Klägerin aber habe die Unrichtigkeit der Aussage gekannt, und auf sie gestützt, das Feststellungsurteil erwirkt. Weitere Tatsachen, die das Berufungsgericht im Vorprozeß als festgestellt erachtet und die nach seiner Ansicht für die Glaubwürdigkeit des Zeugen C. [REDACTED] gesprochen hätten, lägen in Wirklichkeit gar nicht vor oder es seien aus ihnen falsche Schlüsse gezogen worden.

Hilfsweise hat die Beklagte ein Zurückbehaltungsrecht wegen verschiedener Zahlungen an die Klägerin sowie Aufwendungen für das Haus und die Ablösung von Hypotheken geltend gemacht und beantragt, sie zur Räumung jedenfalls nur gegen Zahlung von 39 695,15 DM und gegen Einwilligung der Klägerin in die Auszahlung eines hinterlegten Betrages an sie, die Beklagte, zu verurteilen.

Mit der Widerklage hat die Beklagte beantragt, die Klägerin zu verurteilen, ihr das Grundstück aufzulassen und ihre, der Beklagten, Eintragung als Eigentümerin im Grundbuch zu bewilligen. Die Klägerin sei hierzu, so hat sie ausgeführt, auf Grund unerlaubter Handlung - Erschleichung der Verurteilung der Beklagten im Vorprozeß - verpflichtet.

Die Klägerin hat Abweisung der Widerklage beantragt und Nutzungsentschädigungs- und Schadensersatzansprüche in Höhe von 55 997 DM geltend gemacht, mit denen sie gegen etwaige Ansprüche der Beklagten aufgerechnet hat.

Das Landgericht hat unter Abweisung der Widerklage die Beklagte zur Herausgabe des Grundstücks Zug um Zug gegen Zahlung von 28 745,14 DM und zur Einwilligung in die Auszahlung eines hinterlegten Betrages von 1 496,73 DM verurteilt.

Beide Parteien haben Rechtsmittel eingelegt.

Die Klägerin hat mit der Berufung beantragt, in der Verurteilung der Beklagten die Abhängigkeit von der Zugum-Zug-Leistung zu streichen. Die Beklagte hat mit der Berufung beantragt, die Klage abzuweisen und der Widerklage stattzugeben, außerdem mit Anschlußberufung, für den Fall des Bestehenbleibens der Verurteilung zur Herausgabe die

Zug-um-Zug-Zahlung auf 36 392,56 DM nebst 12 % Zinsen aus 30 121,09 DM ab 1. März 1961 zu bemessen.

Ferner haben beide Parteien wechselseitig Zurückweisung des Rechtsmittels des Gegners beantragt. Die Klägerin hat u.a. noch darauf hingewiesen, daß das gegen sie und ihren Ehemann auf Anzeige der Beklagten hin eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren wegen Prozeßbetrugs u.a. eingestellt worden ist und daß auch das Klageerzwingungsverfahren ohne Erfolg blieb.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen und auf die Widerklage die Klägerin zur Auflassung des Grundstücks an die Beklagte verurteilt. Den Antrag auf Verurteilung zur Eintragungsbewilligung hat es abgewiesen und insoweit die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Mit der Revision beantragt die Klägerin, das Urteil des Landgerichts wiederherzustellen, jedoch ohne Beschränkung der Verurteilung durch Zug-um-Zug-Leistung, weiter, die Anschlußberufung der Beklagten zurückzuweisen. Die Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hält die Klägerin nach den §§ 249, 826 BGB für verpflichtet, im Wege der Schadensersatzleistung das streitige Grundstück an die Beklagte aufzulassen, weil die Klägerin das Urteil im Vorprozeß in sittenwidriger Weise erschlichen habe. Über die Voraussetzungen solcher Verpflichtung führt das Berufungsgericht aus: In solchem Fall müsse das Urteil im Vorprozeß sachlich (zum Schaden

des Ersatzberechtigten, hier: der Beklagten) unrichtig sein, vorsätzlich und sittenwidrig von dem Kläger erwirkt sein und es müsse zwischen diesem Verhalten und der sachlichen Unrichtigkeit des Urteils ein ursächlicher Zusammenhang bestehen (BU S. 27). Das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejaht der Berufungsrichter. Er hält es durch seine Beweisaufnahme für erwiesen, daß die Parteien im Gegensatz zu der auf die Aussage des Ehemanns der Beklagten gestützten Feststellung im Vorprozeß nicht 68 000 DM, sondern 60 000 DM Grundstückskaufpreis vereinbart haben, insbesondere keine nicht zu beurkundende Barzahlung von 8 000 DM vereinbart haben. Die sittenwidrige Herbeiführung des unrichtigen Urteils im Vorprozeß sieht das Berufungsgericht darin, daß der Ehemann der Klägerin bewußt der Wahrheit zuwider die Vereinbarung des Überpreises und seiner Nichtbeurkundung bekundet und daß die Klägerin die Unrichtigkeit dieser Aussage gewußt und sich ihrer trotzdem im Vorprozeß bedient habe, um, wie geschehen, die zu ihren Gunsten ergangene Entscheidung im Vorprozeß zu erstreiten.

Der Bundesgerichtshof hat sich grundsätzlich der Rechtsprechung des Reichsgerichts angeschlossen, nach der derjenige, der vorsätzlich und sittenwidrig ein unrichtiges Urteil gegen einen Dritten erwirkt, diesem gemäß § 826 BGB zum Schadensersatz verpflichtet ist (Urteil vom 21. Juni 1951, III ZR 210/50, NJW 1951, 759; Urteil vom 25. Mai 1959, II ZR 231/58, LM BGB § 826 Fa Nr. 9 = WM 1959, 947 = MDR 1959, 637; BGHZ 26, 391, 396; vgl. auch BGHZ 40, 130, 131, wo die Richtigkeit dieser Rechtsprechung nur unterstellt wird, und Urteil vom 27. Mai 1963, III ZR 165/62, NJW 1963, 1606). Das gilt insbesondere hinsichtlich des sogenannten erschlichenen Urteils.

Gegen diese Rechtsprechung sind in der Literatur Angriffe erhoben worden, auf die die Revision hinweist. Einer Erörterung der Frage, ob überhaupt auf dem Wege über einen sachlich-rechtlichen Schadensersatzanspruch nach § 826 BGB

die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils beseitigt werden kann, bedarf es nicht. Auch wenn diese Frage mit der bisherigen Rechtsprechung zu bejahen ist, kann die Durchbrechung der Rechtskraftwirkung im vorliegenden Fall nicht gebilligt werden. Daß die Durchbrechung im Fall der Urteilserschleichung ohne Einschränkung zulässig ist, läßt sich der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht entnehmen. Das Urteil BGHZ 26, 391 enthält (S. 396 in der Amtlichen Sammlung) eine Stelle, die am ehesten noch in der abgelehnten Richtung gedeutet werden könnte, erwähnt aber dort den Fall der Erschleichung nur berichtend, da nicht über ihn, sondern über die sittenwidrige Ausnützung eines nicht erschlichenen Urteils zu entscheiden war. Die Urteile vom 26. Mai 1951 - ersteres in seinem in NJW 1951, 759 nicht abgedruckten Teil - und BGHZ 40, 130 machen gerade Einschränkungen für die Anwendbarkeit des § 826 BGB.

In den Bestimmungen über die Wiederaufnahme hat die Rechtsprechung kein Hindernis gesehen für die Annahme, daß in schwerwiegenden Fällen die Gerechtigkeit gegenüber ungerechten rechtskräftigen Urteilen auch mittels des § 826 BGB durchzusetzen sei (BGHZ 40, 130, 133). Aus dieser Grundeinstellung folgt aber nicht, daß die Wiederaufnahmevorschriften bei der Frage der Durchbrechung der Rechtskraft in jedem Fall völlig außer Betracht bleiben müssten. Im vorliegenden Fall hatten, wenn die Behauptungen der Beklagten zutreffen, die Eheleute C sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht, der Ehemann der vorsätzlichen uneidlichen Falschaussage und Beihilfe zum Prozeßbetrug, die Klägerin mit Rücksicht auf die Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO des Prozeßbetrugs (§§ 153, 263, 49 StGB). Die Beklagte hat eine entsprechende Anzeige erstattet. Das Verfahren ist aber von der Staatsanwaltschaft mangels Beweises eingestellt worden. Auch das Klageerzwingungsverfahren nach § 172 StPO

blieb ohne Erfolg (Beschuß des Oberlandesgerichts München vom 24. August 1961 - Ws 490/61). Die Voraussetzungen für die Restitutionsklage - strafbare Verletzung der Wahrheitspflicht durch einen Zeugen und Erwirkung des Urteils durch eine strafbare Handlung durch die mit dem Urteil begünstigte Partei - waren bei Richtigkeit des entsprechenden tatsächlichen Vorbringens der Beklagten an sich gegeben. § 581 ZPO schreibt jedoch vor, daß die Restitutionsklage nur stattfindet, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurteilung vorliegt oder wenn die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht stattfinden kann. Im vorliegenden Fall fehlt es aber gerade hieran, da insoweit die Auffassung der Staatsanwaltschaft und des Strafsenats maßgebend sind (RGZ 73, 150, 152), nach deren Meinung eine strafbare Handlung nicht nachweisbar ist. Der Verwerfungsbeschluß des Oberlandesgerichts hat beschränkte Rechtskraftwirkung, insofern als die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Tatsachen und Beweismittel erhoben werden kann (§ 174 Abs. 2 StPO). Bei solcher Sachlage kann die Beseitigung der Rechtskraftwirkung des Zivilurteils nicht auf dem Wege über § 826 BGB erfolgen, wobei es auf die Form der Durchbrechung - Verbot sich auf das Urteil zu berufen oder dergleichen - nicht ankommt; denn es ist der Sinn eines Rechtsstreits, daß das Urteil seine Wirkung zugunsten des Obsiegenden tatsächlich auch entfaltet.

Letztlich kommt es jedoch auf den eben aufgezeigten Gesichtspunkt nicht entscheidend an, da das Berufungsurteil schon nach den Grundsätzen nicht bei Bestand bleiben kann, die der Bundesgerichtshof in der Entscheidung BGHZ 40, 130, 133/134 aufgestellt hat. Er hat ausgeführt, daß die Unrichtigkeit eines unter dem Gesichtspunkt der Erschleichung bekämpften rechtskräftigen Urteils nicht dadurch dargetan werden kann, daß der den Schadensersatzanspruch Erhebende nochmals dieselben Tatsachen, Beweismittel und Rechtsausführungen

vorbringt, die er schon im abgeschlossenen Prozeß vorge-
tragen hat, es aber darüber hinaus auch nicht genügt,
daß die unterlegene Partei ihre im Vorprozeß aufgestell-
ten Behauptungen ergänzt oder zusätzliche Beweisanträge
stellt, mit denen im Grunde das bisherige Vorbringen ledig-
lich untermauert werden soll. Der schwerwiegende Eingriff
in die Rechtskraft sei nur in den äußersten Fällen, in
denen nicht die offenbare Lüge den Sieg über die gerechte
Sache behalten dürfe, erträglich und geboten.

Die hiernach zu stellenden strengen Anforderungen für
die Durchbrechung der Rechtskraft sind im gegenwärtigen
Fall nicht erfüllt. Wie im Vorprozeß stehen sich im gegen-
wärtigen Verfahren die Behauptungen der Klägerin, es sei
ein höherer Kaufpreis vereinbart, aber nicht beurkundet
worden, und die Verneinung dieser Behauptung als eigent-
licher Streitpunkt gegenüber. Gleiches gilt auch für die
Hilfstatsachen, aus denen das Oberlandesgericht im früheren
Urteil die Richtigkeit der Zeugenaussage des Ehemannes der
Klägerin, der die Unterverbriefung bestätigt hatte, geschlos-
sen hat. Es handelt sich hierbei um einen Zettel, der Zahlen
im Gesamtwert von 67 000 DM und von 68 000 DM enthielt, und
von denen das Oberlandesgericht auf Grund der früheren Aus-
sage des Zeugen O. [REDACTED] angenommen hatte, sie sei während
einer Verhandlung im Kaffee B. [REDACTED] als der geforderte und
als der zuzugestehende Kaufpreis notiert worden (früheres
Berufungsurteil S. 14), sowie um einen roten Zettel des
Notariats, von dem das Oberlandesgericht früher annahm,
auf ihm seien auf einen höheren Kaufpreis hindeutende Notizen
des Notariatsoberinspektors L. [REDACTED] über die Wünsche der
Parteien hinsichtlich des Urkundeninhalts niedergeschrieben
worden. Ferner spielte bereits damals eine Rolle die telefo-
nische Anfrage des früheren Anwalts der Beklagten T. [REDACTED]
bezüglich einer Unterverbriefung, die nach Aussage des Zeugen

L. [REDACTED] dahin gelaute haben sollte, ob es zweckmäßig sei, für 8 000 DM Grunderwerbsteuer nachzuzahlen, eine Anfrage, die vom Oberlandesgericht damals als Beweis für die Unterverbriefung gewertet wurde, ebenso wie die unstreitig nach dem Kaufabschluß von der Beklagten an die Klägerin gezahlte Summe von 6 010 DM, die die Beklagte, ohne Glauben zu finden, im Vorprozeß dahin erklärt hatte, teils handele es sich um das Entgelt für ursprünglich nicht vorgesehene Leistungen, teils habe sie damit notgedrungen der Klägerin Geldmittel zur Verfügung gestellt, weil diese ihr erst nachträglich mitgeteilt habe, daß ein Mieter im Hausenur gegen Abfindung ausziehe und daß sie, die Klägerin, zur Leistung der Abfindung nicht imstande sei. Die Beklagte hat im gegenwärtigen Rechtsstreit zu dem im wesentlichen gleichgebliebenen Streitstoff ihr Vorbringen lediglich ergänzt und vertieft und weitere Zeugen angeboten, die auch vernommen worden sind (K. [REDACTED], Christa; K. [REDACTED], Bodo; T. [REDACTED]). Es ist bezeichnend, daß die Beklagte im zweiten Rechtszug des Vorprozesses die vom Landgericht getroffene Feststellung der Unterverbriefung (erstes Berufungsurteil S. 14 ff) überhaupt nicht mit weiteren Ausführungen bekämpft, sondern sich darauf beschränkt hat, den Standpunkt des Landgerichts zu verteidigen, die Klägerin dürfe den Formmangel nach Treu und Glauben nicht geltend machen. Es kann nicht der Sinn des gegenwärtigen Rechtsstreits sein, dieser damaligen Säumnis abzuhelpen und gewissermaßen eine weitere Tatsacheninstanz für den früheren Rechtsstreit zu eröffnen. Richtig ist allerdings, daß die Beklagte im Vorprozeß die erst später eingetretene Tatsache nicht anführen konnte, daß der Zeuge C. [REDACTED] im Ermittlungsverfahren zugeben mußte, er habe den für beweiskräftig gehaltenen Notizzettel erst nach der Unterredung der Parteien durch Beisetzung der roten Ziffern und einer schwarzen Zahl das in der Beweiswürdigung des

Oberlandesgerichts im ersten Prozeß verwertete Aussehen gegeben. Allein diese nur ein Beweisanzeichen betreffende Tatsache, die das Berufungsgericht im Vorprozeß für die Glaubwürdigkeit des Zeugen C [REDACTED] nur mitberücksichtigt hat, wiegt nicht so schwer, daß der Prozeß dadurch ein anderes Gesicht bekommen hätte, wie das für die Durchbrechung der Rechtskraft gefordert werden muß. Das Berufungsgericht mußte vielmehr eine sehr ins einzelne gehende von der früheren auch zu gleich gebliebenen Teilen des Sachverhalts abweichende Beweiswürdigung vornehmen, um zu dem Ergebnis zu kommen, eine Unterverbriefung sei nicht vorgenommen worden. Es sah sich sogar genötigt, worauf die Revision mit Recht hinweist, die Beklagte als Partei zu vernehmen, weil die übrigen Beweismittel immer noch nicht ausreichten, um seine Überzeugung zu begründen. Bei dieser Sachlage, zu der noch das Vorliegen der von der Entscheidung des Berufungsgerichts abweichenden Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft und den Strafsenat kommt, kann nicht davon gesprochen werden, daß eine offenbare Lüge den Sieg über die gerechte Sache behalte, wenn die im rechtskräftigen Urteil des Vorprozesses ausgesprochene Feststellung der Nichtigkeit des Kaufvertrags für das rechtliche Verhältnis zwischen den Parteien weiter maßgebend bleibt. Anders wäre es beispielsweise, wenn der Zeuge C [REDACTED] die Behauptung der Unterverbriefung überhaupt hätte fallen lassen (vgl. auch § 362 Nr. 4 StPO).

Das Berufungsurteil konnte mithin, ohne daß es auf die weiteren Revisionsrügen noch ankäme, nur hinsichtlich der (teilweisen) Zurückweisung der Berufung der Beklagten bestehenbleiben.

3. Infolge der maßgebend gebliebenen rechtskräftig festgestellten Nichtigkeit des Kaufvertrags hat die Beklagte

keinen Anspruch auf Auflassung des Grundstücks gegen die Klägerin. Die Widerklage ist in vollem Umfang unbegründet. Die gegen deren Abweisung gerichtete Berufung war zurückzuweisen, soweit nicht schon - hinsichtlich des Anspruchs auf Eintragungsbewilligung - durch das Berufungsgericht das geschehen ist. Die Herausgabeklage der Klägerin ist nach § 985 BGB begründet. Der Entscheidung des Tatrichters muß jedoch noch überlassen bleiben festzustellen, für welche Beträge die Beklagte gegebenenfalls ein Zurückbehaltungsrecht ausüben kann; insoweit ist noch über die Berufung der Klägerin und die Anschlußberufung der Beklagten zu befinden. Der Entscheidung durch den Tatrichter bedürfte es allerdings nicht, träfe die Auffassung der Klägerin zu, die Beklagte habe kein Zurückbehaltungsrecht, weil sie den Besitz am Grundstück durch eine vorsätzliche unerlaubte Handlung, eine Steuerhinterziehung (wegen der Unterverbriefung) erlangt habe (§ 273 Abs. 2 S. 2, § 1000 S. 2 BGB). Dieser Gesichtspunkt scheidet jedoch aus, da die unerlaubte Handlung sich nicht gegen die Klägerin gerichtet hätte und die Klägerin an ihr selbst beteiligt wäre (Urt. des Bundesgerichtshofs vom 16. Mai 1956, V ZR 183/55, LM BGB § 273 Nr. 6; RG JW 1925, 2233 Nr. 7). Hinsichtlich des Klagsanspruchs war daher die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

4. Es erschien angemessen, die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits in vollem Umfang dem Berufungsgericht zu überlassen.

Dr. Augustin

Schuster

Dr. Piepenbrock

Dr. Mattern

Offterdinger